



## Antrag

der Fraktionen der SPD, CDU  
und des Abgeordneten Karl Otto Meyer (SSW)

### Einsetzung einer Enquete-Kommission für die Verfassungs- und Parlamentsreform

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Gem. § 11 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 2. Oktober 1987 (GVOBl. Schl. H. S. 320) in der Fassung vom 31. Mai 1988 (LT/Drucks. 12/9) wird eine Enquete-Kommission „Verfassungs- und Parlamentsreform“ mit dem Auftrag eingesetzt, auf der Grundlage neuerer verfassungsrechtlicher und verfassungspolitischer Erkenntnisse Möglichkeiten zur wirksameren Kontrolle der Regierung, zur verstärkten Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, zur Stärkung des Landtages sowie zur Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen und seiner Arbeitsweise zu prüfen und Anregungen für entsprechende Änderungen der Landessatzung, der unterverfassungsrechtlichen Rechtsordnung und der Parlamentspraxis zu geben.
- II. Die Enquete-Kommission „Verfassungs- und Parlamentsreform“ besteht gem. § 11 Abs. 2 S. 3 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages aus neun Mitgliedern. Den Vorsitz übernimmt die Landtagspräsidentin. Die acht weiteren Mitglieder werden von den Fraktionen benannt und von der Präsidentin berufen.
- III. Auftrag der Enquete-Kommission „Verfassungs- und Parlamentsreform“ im einzelnen

## 1. Parlamentarische Einbindung und Kontrolle der Regierung

ausgehend von den im Bericht des Ersten Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode (Drucks. 11/ 66, S. 284, 3.1.) enthaltenen Empfehlungen und Vorschläge sind von der Enquete-Kommission u.a. zu prüfen:

- a) unter dem Aspekt einer wirksameren parlamentarischen Einbindung der Regierung
  - Bindung der Amtszeit des Ministerpräsidenten an die Wahlperiode des Landtages
  - Einführung des „ruhenden Mandats“ im Landtag z.B. für Ministerpräsident und Landesminister
  - Einführung eines Selbstaufhebungsrechts des Landtages
  - Bestätigung der Berufung oder Entlassung von Landesministern durch den Landtag und/oder Einführung der Ministeranklage oder des Rücktrittserzwingungsrechts gegen Landesminister.
- b) unter dem Aspekt einer wirksameren parlamentarischen Kontrolle der Regierung
  - Verankerung der Rechtsstellung und Funktion der Opposition in der Landessatzung als politische Alternative zur Regierung
  - Konkretisierung der in Art. 16 der Landessatzung normierten Anwesenheitspflicht der Regierung im Landtag und in den Ausschüssen (Berichtspflicht, Aktuelle Stunde, Große Anfrage usw.)
  - Ergänzung des Art. 15 der Landessatzung mit dem Ziel, bei der Beschlußfassung über den Untersuchungsgegenstand der einzusetzenden Untersuchungsausschüsse Minderheitsrechte zu wahren und Regelungen über den Ablauf der Untersuchungsverfahren einschl. der Beschlußfassung und Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse durch ein parlamentarisches Gesetz zu ermöglichen
  - Verpflichtung der Regierung zur Aktenvorlage an den Landtag
- c) unter dem Aspekt einer wirksameren Kooperation von Regierung und Landtag
  - frühzeitige Information des Landtages im Rahmen des Art. 16, Abs. 1 der Landessatzung über Entscheidungsgegenstand und Entscheidungsverhalten der Regierung in Organen des Bundes (Bundesrat) sowie in Gremien der kooperativen Bundesstaatlichkeit (Ministerkonferenzen)
  - frühzeitige Information des Landtages in Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung sowie der Durchführung von Großvorhaben (vergl. § 8, Abs. 1 u. 2 des Landesplanungsgesetzes)
  - frühzeitige Information des Landtages vor Abschluß von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen
  - bessere Beteiligung des Landtages im Rahmen der Vertretung von Landesinteressen auf der europäischen Ebene; insbesondere der Europäischen Gemeinschaft

- Stärkung der Kontrolle des Landtages über den Haushaltsvollzug, insbesondere bei größeren Entwicklungsvorhaben
  - Maßnahmen zur Sicherung parlamentarischer Kontrolle gegenüber Stiftungen und Fonds, die Aufgaben unter Einsatz öffentlicher Mittel wahrnehmen
  - frühzeitige Information einzelner Mitglieder des Landtages über gegen sie gerichtete Aktivitäten Dritter, die der Regierung oder ihr nachgeordneten oberen Landesbehörden bekanntgeworden sind
- d) unter dem Aspekt einer wirksameren gerichtlichen Kontrolle und der Verdeutlichung der Eigenständigkeit der Landdessatzung für Parlament, Regierung und Verwaltung im Interesse der Bürger und Kommunen
- Einführung einer Landesverfassungsgerichtsbarkeit u.a. mit folgenden Kompetenzen:
    - Organstreitverfahren (Auslegung der Landdessatzung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten des Landtages oder der Landesregierung oder anderer Beteiligter, die durch die Landdessatzung oder die Geschäftsordnung des Landtages oder der Landesregierung mit eigenen Rechten ausgestattet sind)
    - Normenkontrollverfahren (Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Landdessatzung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtages)
    - Verfahren der kommunalen Verfassungsbeschwerde (Beschwerden von Gemeinden und Kreisen wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung gem. Art. 39 ff. der Landdessatzung durch Landesgesetz sowie durch Sonstiges im Range unter dem Landesgesetz stehendes Landesrecht)
2. Stärkung der Funktionsfähigkeit des Landtages durch Belebung der Parlamentsarbeit
- Sollten Verhaltensregeln für Abgeordnete verschärft und Sanktionsmöglichkeiten bei Zuwiderhandlungen eingeführt werden?
  - Wodurch könnten die Minderheitsrechte im Landtag gestärkt werden?
  - Welche Rolle und Aufgabenverteilung sollten Ältestenrat und Präsidium im Rahmen der Arbeit des Landtages und der Repräsentation nach außen wahrnehmen?
  - Wie kann das Landtagsplenum, etwa durch Intensivierung der Ausschußarbeit, sinnvoll entlastet werden?
  - Kann durch Veränderung des Tagungsrythmus des Landtages eine interessantere Gestaltung der Plenararbeit erreicht und gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen werden, aktuelle Themen im Landtag (auch ohne Beschlußfassung) zu beraten?
  - Welche Änderung der Redeordnung im Landtag sind geeignet, Debatten lebendiger zu gestalten?

- Welche Änderungen mit dem Ziel der Verbesserung der Kurzdebatte, der Fragestunde, des Dringlichkeitsantragsrechts sind denkbar und praktikabel?
  - Wie läßt sich das Instrument der Kleinen Anfrage wirksamer ausgestalten?
3. Verbesserung der Bürgerrechte gegenüber Parlament und Regierung?
- Empfiehlt sich eine Ergänzung des Repräsentationssystems, wie z. B. durch die Einführung von Volksbegehren und Volksentscheid?
  - Wie kann das Eingabenwesen in seinen Wirkungsmöglichkeiten für die betroffenen Bürger/innen und Gruppen verstärkt und durch bessere Transparenz der Arbeit im Eingabenausschuß hergestellt werden?
  - Welche rechtlichen und praktischen Konsequenzen ergeben sich aus der Einrichtung von Beauftragten der Regierung für Stellung, Aufgabenbereich und Wirkungsweise des parlamentarischen Eingabenausschusses?
  - Welche generellen Möglichkeiten bestehen, Transparenz und Akzeptanz der Parlamentsarbeit für die Bürger/innen und Gruppen zu verbessern?
4. Rechtsstellung und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder des Landtages
- Empfiehlt es sich, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur des Landes Schleswig-Holstein Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Abgeordnetenmandats als Vollzeitmandat zu schaffen, ggf. mit welchen Konsequenzen für die Rechtsstellung sowie die Arbeitsbedingungen der Abgeordneten und der Fraktionen, insbesondere der Opposition?
  - Empfiehlt es sich, die Anzahl der Abgeordneten zu verändern?
- IV. Art und Weise der Auftrags erledigung durch die Enquete-Kommission „Verfassungs- und Parlamentsreform“
1. Die Enquete-Kommission „Verfassungs- und Parlamentsreform“ soll ihre Empfehlungen soweit als möglich in ausformulierte Vorschläge für Gesetzesänderungen einkleiden. Die gesetzestechnische Einpassung der Kommissionsempfehlungen in die Landessatzung ist Sache des Landtages, der hierbei vor allem auch das Problem der Übergangsvorschriften lösen muß. Ähnliches gilt für Änderungen von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften im Range unter der Landessatzung.
  2. Die Enquete-Kommission „Verfassungs- und Parlamentsreform“ soll ihre Empfehlungen im Schlußbericht dem Landtag bis zum 31. Dezember 1988 zuleiten. Zu einzelnen Sachkomplexen sollten Zwischenberichte vorgelegt werden.

**Gert Börnsen    Heiko Hoffmann    Karl Otto Meyer**  
**und Fraktion    und Fraktion**